**Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen 4 (Flur Nr. 759, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf) und dem Brunnen 5 (Flur Nr. 742, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.08.2004, Az.: 42-6421/11, wurde dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, auf seinen Antrag vom 22.03.1996, eingegangen beim Landratsamt Straubing-Bogen am 27.03.1996, ergänzt am 16.01.1998 und 19.08.1998, die Bewilligung zum Entnehmen von Grundwasser aus insgesamt 2 Brunnen auf den Grundstücken Flur Nrn. 742 und 759, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf, erteilt.

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauchwasser) der Gemeinde Hunderdorf und des Marktes Mitterfels. Eine Teilversorgung erfolgt in den Gemeinden Haselbach, Haibach, Ascha, Neukirchen und Windberg sowie der Stadt Bogen.

Die Bewilligung ist bis zum 01.07.2024 befristet.

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.08.2004 in der Gemeinde Hunderdorf und der Stadt Bogen ein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.08.2004).

Mit dem Schreiben vom 31.10.2023 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe die Erteilung einer vorübergehenden befristeten beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Entnahme und Zutageförderung sowie Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen IV und V bei Hunderdorf bis zum 31.12.2026, weil die für das wasserrechtliche Gestattungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen nicht vorliegen und deshalb das neue wasserrechtliche Gestattungsverfahren bis zum 01.07.2024 nicht abgeschlossen werden kann. Das Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum ist mit der Ausarbeitung und Vorlage der notwendigen Antragsunterlagen für die Neubeantragung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Brunnen IV und V beauftragt. Laut Absprache mit dem Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum soll ein gemeinsamer Antrag für die Brunnen I, II a, III a, IV und V bei Hunderdorf ausgearbeitet und vorgelegt werden. Lt. telefonischer Rücksprache mit dem Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum kann mit der Vorlage der Antragsunterlagen bis Ende des Jahres 2023 gerechnet werden.

Sobald die prüffähigen, vollständigen Antragsunterlagen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorliegen, kann das neue wasserrechtliche Gestattungsverfahren durchgeführt werden.

Entnommen werden sollen aus insgesamt 2 Brunnen bis zu maximal 15 l/s, davon 9 l/s aus Brunnen 4 und 6 l/s aus Brunnen 5, 1.296 m3/Tag und bis zu maximal 250.000 m3/Jahr Grundwasser

Das Verfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs. 1 WHG).

Gemäß der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m3 bis weniger als 10 Mio. m3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachlicher Naturschutz.

Die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen.

Das Wasserschutzgebiet, in dem sich die drei Brunnen befinden, dient dem Schutz dieser Brunnen.

In der Vergangenheit wurden aus dem Betrieb der beiden Brunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt. Da sich der erlaubte Benutzungsumfang nicht ändert, ist auch künftig nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu rechnen. Dies wurde auch inhaltlich in den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Landratsamtes Straubing-Bogen, fachlicher Naturschutz, bestätigt.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio. m3 oder mehr ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus den Brunnen 4 und 5 insgesamt 250.000 m3 im Jahr Grundwasser entnommen werden, sodass auch der Abstand zum Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachlicher Naturschutz sowie der Abteilung Gesundheitswesen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 238), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-267, eingeholt werden.

Straubing, 06.12.2023

Landratsamt Straubing-Bogen

Sachgebiet Wasserrecht

Roth